

Bericht Nr. 2182 zum Auftrag von Canan Özden und Jan Goepfert betreffend Anpassung des § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 17. Januar 2020

1. Ausgangslage

Gemäss § 28 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates hat der Bürgerrat für den Fall, dass ein Auftrag überwiesen wird, innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des Bürgergemeinderates das Geschäft vorzulegen. Der Bürgergemeinderat hat folgenden Auftrag am 2. April 2019 behandelt:

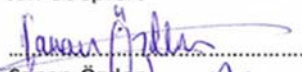
Auftrag betreffend Anpassung des § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

In Form einer «Kleinen Anfrage» kann jedes Mitglied des Bürgergemeinderates den Bürgerrat um Erteilung einer Auskunft ersuchen. Gegenstand einer «Kleinen Anfrage» können die Gemeindeverwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen der Bürgergemeinde oder der ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen und Korporationen betreffen. «Kleine Anfragen» sind innerhalb eines Jahres zu beantworten. Das Einholen einer schriftlichen Auskunft bei der Exekutive kann ein sinnvolles Vorgehen sein und ist in ähnlicher Form als «Schriftliche Anfrage» ein beliebtes Instrument im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, wo die Anfragen innerhalb dreier Monate durch den Regierungsrat beantwortet werden. Im Bürgergemeinderat wird dieses parlamentarische Instrument jedoch kaum genutzt, was wohl an der langen, einjährigen Beantwortungsfrist liegt. Um die Attraktivität dieses parlamentarischen Instruments zu steigern und zu einem nützlichen Instrument für die Mitglieder des Parlaments zu machen, beantragen die Unterzeichneten dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://: Der Bürgerrat wird gebeten, § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel so anzupassen, dass eine «Kleine Anfrage» innerhalb von 3 Monaten beantwortet wird. Der vorliegende Auftrag wird im Sinne von § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel erheblich erklärt.

Basel, den 1. März 2019


.....
Jan Goepfert


.....
Canan Özden

Auf Antrag des Bürgerrates wurde der Auftrag in der Sitzung des Bürgergemeinderates vom 2. April 2019 wie folgt abgeändert:

«Der Bürgerrat wird gebeten, § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel so anzupassen, dass eine «Kleine Anfrage» innerhalb einer kürzeren Frist als die bisher vorgesehene von einem Jahr beantwortet wird.»

Der Auftrag wurde gleichentags in dieser geänderten Fassung vom Bürgergemeinderat überwiesen und erheblich erklärt.

2. Beurteilung des Änderungsantrags

Das Instrument der «Kleinen Anfrage» ist in § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und in § 25 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt. Ein ähnliches Instrument kennt auch § 57 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, dieses wird dort als «Schriftliche Anfrage» bezeichnet.

Die aktuelle Behandlungsfrist von einem Jahr kann als lang bezeichnet werden. Da es sich bei der «Kleinen Anfrage» grundsätzlich um ein Auskunftsbegehren handelt, soll die Beantwortungsfrist kürzer als bisher sein. Damit würde dem Aktualitätsbezug zwischen Frage und Sachverhalt besser Rechnung getragen. Dabei erachtet der Bürgerrat eine Beantwortungsfrist von sechs Monaten als angemessen. Damit können Attraktivität und Nutzen dieses Instruments deutlich erhöht werden. Gleichzeitig verfügen Bürgerrat und Verwaltung über genügend Zeit, die Anfrage fundiert zu behandeln. Die vorgeschlagene sechsmonatige Beantwortungsfrist trägt auch der Sitzungskadenz des Bürgerrates Rechnung, die im Gegensatz zu derjenigen des Regierungsrates tiefer ist. Die vorgeschlagene Beantwortungsfrist versteht sich dabei als Maximalfrist, sie kann situativ unterschritten werden.

Klar ist dabei, dass sich eine neue, kürzere Frist nur auf Eingaben bezieht, die nach Inkraftsetzung der neuen, kürzeren Frist eingereicht werden.

3. Änderung von § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats

Der Bürgerrat schlägt folgende Änderung vor:

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 29 Kleine Anfrage ¹ In der Form einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Bürgergemeinderates den Bürgerrat um Auskunft über den in § 27 erwähnten Sachbereich ersuchen. ² Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.	¹ unverändert ² Kleine Anfragen sind innerhalb von sechs Monaten seit Eingabe zu beantworten.

4. Änderung von § 25 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

In § 25 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel ist das Verfahren der Kleinen Anfrage nur rudimentär geregelt. Unklar ist beispielsweise, bei wem sie einzureichen ist und an wen sich die Antwort zu richten hat (nur an den/die Fragestellende/n oder an den gesamten Bürgergemeinderat).

Daher scheint es zweckmässig, gleichzeitig mit der Revision von § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates auch eine Anpassung bzw. Präzisierung in § 25 der Ausführungsbestimmungen vorzusehen. Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an den Modalitäten der Behandlung der Schriftlichen Anfrage im Grossen Rat.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<p>§ 25 Kleine Anfrage</p> <p>¹ Eine Kleine Anfrage ist schriftlich einzureichen. Sie wird dem Bürgerrat durch den Präsidenten/die Präsidentin des Bürgergemeinderates direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt. Eine Kleine Anfrage ist mit der schriftlichen Beantwortung durch den Bürgerrat erledigt.</p>	<p>¹ Eine Kleine Anfrage ist schriftlich und unterzeichnet der Kanzlei des Bürgerrates einzureichen, die diese dem Bürgerrat überweist.</p> <p>² Eine Kleine Anfrage wird dem Bürgergemeinderat zur Kenntnis gebracht; sie wird von diesem nicht behandelt.</p> <p>³ Die Kleine Anfrage wird vom Bürgerrat schriftlich beantwortet; sie ist damit erledigt.</p> <p>⁴ Die schriftliche Antwort geht an den Anfragenden / die Anfragende und wird dem Bürgergemeinderat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁴ Die Antwort wird im Bürgergemeinderat nicht behandelt.</p>

5 Antrag

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
 2. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und § 25 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates werden wie beantragt geändert.
 3. Die Änderungen sind zu publizieren. Diejenige von § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.
 4. Der Auftrag von Canan Özden und Jan Goepfert «Anpassung des § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel» wird als erledigt abgeschrieben.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident
Lucas Gerig

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller

14. Januar 2020